



## Technische Weisung

über die

### **Tierschutz-Grundkontrollen in Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Equiden, Lamas / Alpakas, Kaninchen und / oder Geflügel**

vom 25. November 2013

ergänzt und redaktionell angepasst am

- 25.09.2014
- 21.12.2015
- 15.11.2018
- 22.06.2020
- 2.12.2020
- 1.10.2021
- 13.04.2022

Diese Technische Weisung tritt am 02.05.2022 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Rechtlicher Bezug .....	3
1.2 Zielsetzung .....	3
1.3 Geltungsbereich .....	3
1.4 Kontrollinhalt .....	3
1.5 Dokumentation der Kontrollresultate .....	3
1.6 Aufsicht der kantonalen Tierschutzfachstelle über die Kontrollpersonen .....	4
<b>2. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Kontrollmodalitäten .....	4
2.2 Kontrollbericht .....	6
2.3 Schwerpunktprogramm .....	6
<b>3. Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>8</b>
<b>Tierkategorien und Kontrollpunkte</b> .....	<b>8</b>
Anhang 1.1 Tierschutz Rinder, inklusive Wasserbüffel und Yaks .....	9
Anhang 1.2 Tierschutz Schweine .....	10
Anhang 1.3 Tierschutz Legehennen .....	11
Anhang 1.4 Tierschutz Mastgeflügel .....	12
Anhang 1.5 Tierschutz Schafe .....	13
Anhang 1.7 Tierschutz Equiden .....	15
Anhang 1.8 Tierschutz Kaninchen .....	16
Anhang 1.9 Tierschutz Lamas und Alpakas .....	17
<b>Anhang 2</b> .....	<b>18</b>
<b>Inhalt Kontrollbericht</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang 3</b> .....	<b>19</b>
<b>Schwerpunktprogramm 2021-2023</b> .....	<b>19</b>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Rechtlicher Bezug

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt diese Technischen Weisungen (TW) gestützt auf Artikel 209 und 213 TSchV<sup>1</sup> sowie auf Art. 7 Abs. 3 MNKPV<sup>2</sup>.

### 1.2 Zielsetzung

Die TW legen die Kontrollmodalitäten für Tierschutz-Grundkontrollen fest und gewährleisten einen einheitlichen Vollzug derselben. Zusätzlich können periodisch Kontrollpunkte für gezielt gebündelte Kontrollen als Schwerpunktprogramm festgelegt werden.

### 1.3 Geltungsbereich

Die TW gelten für Tierschutz-Grundkontrollen in allen Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden, Lamas / Alpakas, Kaninchen und / oder Geflügel.

### 1.4 Kontrollinhalt

Die Kontrollen beinhalten die Überprüfung der für die einzelnen Tierarten in den Technischen Weisungen über den *Tierschutz* (Tierschutz-Kontrollhandbücher) beschriebenen gesetzlichen Mindestanforderungen.

Die Tierarten, Tierkategorien und die Kontrollpunkte sind in **Anhang 1** dieser TW aufgeführt, womit die Grundlage für die Kontrollberichtsvorlagen gegeben ist.

### 1.5 Dokumentation der Kontrollresultate

Die einheitliche und vollständige Kontrolldokumentation macht den Kontrollumfang ersichtlich und ermöglicht die Weiterverwendung der erhobenen Daten bei späteren Kontrollen und für weitere Zwecke. Damit können die Befunde direkt mit früheren Kontrollen abgeglichen werden und die Ergebnisse werden nachvollziehbar.

Die Kontrollergebnisse müssen zeitgerecht und umfassend gemäss ISLV<sup>3</sup> und Weisung A-control in Acontrol verfügbar sein.

Die Kontrolldokumentation umfasst die Angaben im Kontrollbericht. Sie macht ersichtlich, was an einem bestimmten Datum kontrolliert wurde und was nicht. Werden ganze Rubriken nicht überprüft, muss der Eintrag „*nicht zutreffend*“ (d.h. *wenn nicht vorhanden*) bzw. „*nicht kontrolliert*“ auf Stufe Rubrik erfolgen. Werden einzelne Punktegruppen von Rubriken nicht überprüft, muss der Eintrag „*nicht zutreffend*“ bzw. „*nicht kontrolliert*“ auf der betreffenden Punktegruppe erfolgen. Werden einzelne Kontrollpunkte von Punktegruppen nicht überprüft, muss ein „*nicht zutreffend*“ oder ein *nicht kontrolliert*“ auf Stufe Kontrollpunkt erfasst werden.

Für jeden Kontrollpunkt wird angegeben, ob die Mindestanforderungen „*erfüllt*“ oder „*nicht erfüllt*“ sind. Sind die Mindestanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbücher nicht erfüllt, müssen die Abweichungen unter den Bemerkungen des Kontrollpunkts stichwortartig beschrieben sein.

---

<sup>1</sup> SR 455.1 Tierschutzverordnung

<sup>2</sup> SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände

<sup>3</sup> SR 919.117.71 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Bestehende Mängel sind entsprechend zu dokumentieren, nach Möglichkeit fotografisch.

## **1.6 Aufsicht der kantonalen Tierschutzfachstelle über die Kontrollpersonen**

Die Kontrollen werden durch Personen bzw. Kontrollstellen durchgeführt, die von der kantonalen Vollzugsstelle angestellt oder beauftragt wurden.

Kontrollen unter der Verantwortung des Veterinärdienstes werden gemäss der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen durch amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte (ATA), amtliche Fachexperten/Fachexpertinnen (AFE) oder amtliche Fachassistenten/Fachassistentinnen (AFA) durchgeführt. Der AFA steht dabei unter der Aufsicht eines ATA.

Mit jeder mandatierten Organisation muss eine Leistungsvereinbarung getroffen werden, die unter anderem das minimale Pensum (i.d.R. 50 Kontrollen pro Jahr im Veterinärbereich oder 20% Pensum über alle Kontrollbereiche), die Begleitung des Praktikums (unter Aufsicht eines ATA) und die Qualität der Kontrolle regeln muss.

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **2.1 Kontrollmodalitäten**

#### **2.1.1 Kontrolljahr und saisonale Verteilung der Kontrollen**

Das Kontrolljahr entspricht dem Kalenderjahr.

Grundsätzlich sind mindestens 50% der Kontrollen zwischen Oktober und März und mindestens 10% zwischen Anfang April und Ende September durchzuführen. Die Planung der Kontrollen ist so vorzunehmen, dass die Ziele des jeweiligen Schwerpunktprogramms erfüllt werden können.

#### **2.1.2 Unangemeldete Kontrollen**

Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ohne vorherigen Kontakt unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird.

Der Anteil unangemeldeter Grundkontrollen beträgt gemäss Art. 13 MNKPV mindestens 20%.

Die unangemeldeten Kontrollen sind gleichmässig über alle Tierhaltungen zu verteilen.

Wird die Kontrolle verweigert oder wiederholt verhindert, ist das weitere Vorgehen mit der kantonalen Tierschutzfachstelle abzusprechen.

Führt eine private Kontrollorganisation die Kontrolle durch, ist das Zutrittsrecht im Rahmen des Leistungsauftrages zu regeln.

### 2.1.3 Kontrolltiefe

#### A. Mindestabmessungen

Sind die baulichen Mindestabmessungen in bestehenden Haltungseinheiten anlässlich früherer Kontrollen überprüft worden und ist die Beurteilung dokumentiert, so müssen dieselben Aspekte nicht erneut kontrolliert werden. Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden.

Entstehen bei einer Stallbegehung Zweifel an der Richtigkeit der dokumentierten baulichen Aspekte aus früheren Kontrollen, sind die entsprechenden Anteile des Haltungssystems nachzumessen.

#### B. Qualitative und bauliche Aspekte

Qualitative und bauliche Aspekte, die nicht die Einhaltung von Mindestabmessungen betreffen, müssen bei jeder Kontrolle wie folgt erhoben werden.

Visuell sind zu überprüfen:

- der Zustand aller Tiere der kontrollierten Kategorie;
- die Einrichtungen und der Zustand jeder Haltungseinheit, sowie aller Bereiche, in denen sich Tiere zeitweilig aufhalten.

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Elemente der Haltungseinheiten ist stichprobenweise zu prüfen.

Die Einhaltung der Dokumentierungsvorgaben ist anhand der jeweiligen Aufzeichnungen zu kontrollieren. Dabei sind mündliche Angaben der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Plausibilisierungszwecken zu berücksichtigen. Insbesondere die Kontrolle von Mindestabmessungen stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin, ob bauliche Massnahmen seit der letzten Tierschutzkontrolle vorgenommen wurden.

Sind nicht alle Tiere der jeweiligen Kategorie für die visuelle Kontrolle verfügbar (z.B. entlegene Weide), ist die entsprechende Anzahl dieser Tiere als „nicht kontrolliert“ zu dokumentieren.

### 2.1.4 Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Aufgrund der erhobenen Mängel (vgl. Ziff. 1.5) wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche Mängel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende Mängel stellen in der Regel eine starke Vernachlässigung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern ist nicht abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Art. 8 ISLV festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tier-

schutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren.

Die Zuordnung des Schweregrads erfolgt auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie (Punktegruppe) oder Tierart (Rubrik). Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

## 2.2 Kontrollbericht

### 2.2.1 Inhalt und Form des Kontrollberichtes

Der schriftliche Bericht enthält mindestens die in **Anhang 2** festgelegten Angaben. Er kann mit weiteren Informationen ergänzt werden (z.B. Fotos oder andere, für den Vollzug der DZV notwendige Angaben).

Der Bericht ist nur dann vollständig, wenn alle für eine bestimmte Tierkategorie vorgesehenen Kontrollfelder korrekt ausgefüllt sind.

Die Datenerhebung und -dokumentation in elektronischer Form ist möglich.

Über die zwingend zu beurteilenden Kontrollpunkte im Tierschutz hinausgehende, das Kontrollziel betreffende Feststellungen der Kontrolleure sollen unter dem Punkt „Sonstiges“ (letzter Kontrollpunkt in den Kontrollberichten) notiert werden. Der Punkt muss nur ausgefüllt werden, wenn der Kontrollperson zusätzliche Punkte auffallen. Er ist in Acontrol per Default als „nicht kontrolliert“ gekennzeichnet.

### 2.2.2 Mitteilung der Kontrollergebnisse und Dokumentation

Das Ergebnis der Kontrolle wird der Tierhalterin oder dem Tierhalter unmittelbar nach der Kontrolle mündlich eröffnet und sie oder er erhält den Kontrollbericht in Kopie vor Ort ausgedruckt oder innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgehändigt.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter kann zum Kontrollbericht Stellung nehmen.-Die mündliche Stellungnahme oder ein allfälliger Verzicht darauf ist im Kontrollbericht zu erfassen, und der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle unmittelbar schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Bei einer elektronischen Erfassung ist eine elektronische Unterschrift möglich. Die Kontrollorganisationen sorgen für die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen.

Die Unterschrift eines Tierhalters auf dem Kontrollprotokoll ist nicht Gültigkeitserfordernis, aus Beweisgründen jedoch sinnvoll.

## 2.3 Schwerpunktprogramm

Das BLV kann in Absprache mit den kantonalen Tierschutzfachstellen in einem Schwerpunktprogramm die Kontrollpunkte festlegen, die im Verlauf des Kontrolljahres vertieft zu überprüfen sind.

Das Schwerpunktprogramm für ein Kontrolljahr kann jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres in einem **Anhang 3** der vorliegenden Technischen Weisungen festgelegt werden. Ein Schwerpunktprogramm kann über mehrere Jahre laufen.

Die Kantone können in maximal 20% der Kontrollen von den Vorgaben des Schwerpunktprogramms abweichen.

### **3. Inkrafttreten**

Die angepasste Technische Weisung tritt am 2. Mai 2022 in Kraft.

Bern, den 13.04.2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

## **Anhang 1**

### ***Tierkategorien und Kontrollpunkte***

- 1.1 Tierschutz Rinder, inkl. Wasserbüffel und Yaks
- 1.2 Tierschutz Schweine
- 1.3 Tierschutz Legehennen
- 1.4 Tierschutz Mastgeflügel
- 1.5 Tierschutz Schafe
- 1.6 Tierschutz Ziegen
- 1.7 Tierschutz Equiden
- 1.8 Tierschutz Kaninchen
- 1.9 Tierschutz Lamas und Alpakas



## **Anhang 1.1 Tierschutz Rinder, inklusive Wasserbüffel und Yaks**

### **A. Tierkategorien Rinder**

- Kühe und hochträchtige Erstkalbende
- Jungtiere
- Zuchtstiere
- Kälber

### **B. Kontrollpunkte Rinder**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Stallböden
5. Liegebereich
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
7. Beleuchtung
8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
9. Versorgung mit Wasser
10. Fressbereich im Laufstall
11. Abkalbebucht im Laufstall
12. Kälberhaltung: Einzelhaltung, Sichtkontakt und Fütterung
13. Anbindehaltung inkl. Yaks und Wasserbüffeln
14. Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder
15. Dauernde Haltung im Freien
16. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks
17. Eingriffe am Tier
18. Sonstiges

## **Anhang 1.2 Tierschutz Schweine**

### **A. Tierkategorien Schweine**

- Galtsauen
- Säugende Sauen, Saugferkel
- Zuchteber
- Abgesetzte Ferkel
- Mastschweine, Remonten

### **B. Kontrollpunkte Schweine**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Stallböden und Liegebereich
5. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
6. Beleuchtung
7. Luftqualität, Sicherheit der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
8. Stalltemperatur
9. Versorgung mit Wasser
10. Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial
11. Einzelhaltung
12. Dauernde Haltung im Freien
13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege
14. Eingriffe am Tier
15. Sonstiges

## **Anhang 1.3 Tierschutz Legehennen**

### **A. Tierkategorien Legehennen**

- Legehennen / Elterntiere ab Legebeginn
- Jungtiere ab 11. Alterswoche
- Küken bis 10. Alterswoche

### **B. Kontrollpunkte Legehennen**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Böden und Einstreu
5. Sitzstangen
6. Nester
7. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
8. Beleuchtung
9. Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
10. Versorgung mit Futter und Wasser
11. Verletzungen und Tierpflege
12. Eingriffe am Tier
13. Sonstiges

## **Anhang 1.4 Tierschutz Mastgeflügel**

### **A. Tierkategorien Mastgeflügel**

- Mastpoulets
- Masttruten

### **B. Kontrollpunkte Mastgeflügel**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Böden und Einstreu
5. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
6. Beleuchtung
7. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
8. Versorgung mit Futter und Wasser
9. Verletzungen und Tierpflege
10. Eingriffe am Tier
11. Sonstiges

## **Anhang 1.5 Tierschutz Schafe**

### **A. Tierkategorien Schafe**

- Lämmer
- Mastlämmer und Jungtiere
- Mutterschafe ohne Lämmer
- Mutterschafe mit Lämmern
- Widder

### **B. Kontrollpunkte Schafe**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Stallböden
5. Liegebereich
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
7. Beleuchtung
8. Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
9. Versorgung mit Wasser
10. Raufutter für Lämmer
11. Einzelhaltung
12. Dauernde Haltung im Freien
13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Schur
14. Eingriffe am Tier
15. Sonstiges

## **Anhang 1.6 Tierschutz Ziegen**

### **A. Tierkategorien Ziegen**

- Zicklein
- Jungziegen und Zwergziegen
- Ziegen
- Böcke

### **B. Kontrollpunkte Ziegen**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Stallböden
5. Liegebereich
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
7. Beleuchtung
8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
9. Versorgung mit Wasser
10. Raufutter für Zicklein
11. Einzelhaltung
12. Anbindehaltung und Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen
13. Dauernde Haltung im Freien
14. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege
15. Eingriffe am Tier
16. Sonstiges

## **Anhang 1.7 Tierschutz Equiden**

### **A. Tierkategorien Equiden**

- Zuchtstuten und Fohlen
- Jungtiere
- Andere Equiden

### **B. Kontrollpunkte Equiden**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Stall- und Auslaufböden
5. Liegebereich
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
7. Beleuchtung
8. Luftqualität und Lärm im Stall
9. Versorgung mit Futter und Wasser
10. Einzelhaltung und Sozialkontakt
11. Gruppenhaltung
12. Anbindehaltung
13. Bewegung
14. Dauernde Haltung im Freie
15. Verletzungen und Tierpflege inkl. Hufpflege
16. Sonstiges

## **Anhang 1.8 Tierschutz Kaninchen**

### **A. Tierkategorien Kaninchen**

- Zibben
- Jungtiere
- Rammler

### **B. Kontrollpunkte Kaninchen**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Gehege
4. Böden, erhöhte Flächen und Einstreu
5. Rückzugsmöglichkeiten
6. Nester
7. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
8. Beleuchtung
9. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
10. Versorgung mit Futter und Wasser, Beschäftigung
11. Einzelhaltung
12. Verletzungen und Tierpflege
13. Sonstiges



## **Anhang 1.9 Tierschutz Lamas und Alpakas**

### **A. Tierkategorien Lamas und Alpakas**

- Adulte Lamas und Alpakas
- Jungtiere
- Hengste

### **B. Kontrollpunkte Lamas und Alpakas**

1. Ausbildung
2. Mindestabmessungen
3. Belegung der Stallungen
4. Stall- und Gehegeböden
5. Liegebereich
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen
7. Beleuchtung
8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall
9. Versorgung mit Futter und Wasser
10. Einzelhaltung und Sozialkontakt
11. Bewegung
12. Dauernde Haltung im Freien
13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur
14. Eingriffe am Tier
15. Sonstiges

## Anhang 2

### Inhalt Kontrollbericht

Im Kontrollbericht sind aufzuführen:

1. Identifikation der Tierhalterin oder des Tierhalters: Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer(n), evt. E-Mailadresse
2. Identifikation des Betriebes (TVD-Nr. / BUR-Nr. / kantonale Identifikations-Nr.)
3. Datum der Kontrolle
4. Vollständige Liste der in Anhang 1 für die kontrollierte Tierkategorie aufgeführten Kontrollpunkte
5. Anzahl Plätze, resp. Tiere am Kontrolltag für jede Tierkategorie
6. Die Angabe des Kontrollergebnisses für jeden Kontrollpunkt.  
Mögliche Angaben sind:

Erfüllt	✓
Mangel (nicht erfüllt)	○
Nicht kontrolliert	—
Nicht zutreffend (nicht anwendbar)	

7. Für Kontrollpunkte, bei denen ein Mangel festgestellt wurde („*nicht erfüllt*“): eine stichwortartige Umschreibung des Mangels
8. Die Einschätzung des Schweregrades bei festgestellten Mängeln auf Mängeln auf Ebene Rubrik, Tierkategorie (Punktegruppe) oder Kontrollpunkt
9. Die Möglichkeit für Tierhalterin oder Tierhalter, zum Kontrollbericht Stellung zu nehmen
10. Name und Unterschrift der Kontrollperson
11. Name und Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters

## **Anhang 3**

### **Schwerpunktprogramm 2021-2023**

In einem Schwerpunktprogramm für die Kontrolljahre 2021, 2022 und 2023 werden auf Betrieben mit Legehennen, Junghennen, Elterntieren, Mastpoulets und Truten folgende Kontrollpunkte vertieft kontrolliert:

1. Belegung;
2. Einstreuqualität;
3. Luftqualität;
4. Umgang mit kranken und verletzten Tieren.

Die Kontrollen erfolgen in den ausgewählten Betrieben **unangemeldet**.

Die zu kontrollierenden Punkte werden gemäss den dafür erarbeiteten Kontrollunterlagen geprüft und in Acontrol unter den entsprechenden Kontrollpunkten erfasst.

Pro Kanton und Jahr werden mindestens 25 % der Betriebe mit folgenden Tierzahlen im Rahmen des Schwerpunktprogramms kontrolliert:

- Legehennen: ab 500 Tiere
- Junghennen: ab 2000 Tiere
- Elterntieren: ab 250 Tiere
- Mastpoulets: ab 1500 Tiere
- Truten: ab 100 Tiere

Die Kantone können zusätzlich Betriebe mit kleineren Beständen in das Schwerpunktprogramm aufnehmen.